

F: 18.9.08

F: 8.10.08

08. SEP. 2008

Obergericht des Kantons Zürich



Geschäfts-Nr. SB080112/U/kw

II. Strafkammer

Mitwirkend: Oberrichter Dr. Schätzle, Vorsitzender, Oberrichter lic.iur. Spiess
und Ersatzoberrichter lic.iur. Muheim sowie die juristische Sekretärin
lic.iur. Leuthard

Beschluss vom 28. August 2008

in Sachen

Erwin Kessler, Dr. Ing. ETH, geboren 29. Februar 1944, von Zürich, Wellhausen
TG und Thundorf TG, Bauingenieur, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,
Angeklagter und Erstappellant

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Fingerhuth, Meier Fin-
gerhuth Fleisch Häberli, Langstr. 4, 8004 Zürich

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Zweierstr. 25, Postfach, 8036 Zürich,
vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. Angst,
Anklägerin und Zweitappellantin

betreffend **Rassendiskriminierung**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, II. Abteilung, vom
26. Oktober 2007 (DG070059)**

Das Gericht zieht in Betracht:

I.

a) Gegen Erwin Kessler wurden am 15. Juli 1999, 8. August 2000, 19. April 2001 drei und, nachdem bereits ein erstes bezirksgerichtliches Urteil ergangen, aber vom Obergericht des Kantons Zürich aufgehoben worden war, am 28. April 2003 noch eine vierte Anklage erhoben. In der ersten Anklage wurden ihm mehrfache Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), mehrfacher Hausfriedensbruch (Art. 186), mehrfache versuchte Nötigung (Art. 181 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 aStGB), Verletzung des Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179^{quater} StGB), unlauterer Wettbewerb (Art. 23 in Verbindung mit Art. 3 lit. a UWG) und mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB) vorgeworfen. Die zweite Anklage betrifft Publikationen auf der Homepage des „Vereins gegen Tierfabriken“, mit denen der Angeklagte sich der mehrfachen Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis} StGB) schuldig gemacht haben soll. Bei der Anklage vom 19. April 2001 geht es um einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB) z.N. von Emil Wettstein. Die vierte, im Jahre 2003 erhobene Anklage schliesslich hat Äusserungen des Angeklagten als verantwortlicher Redaktor der „VgT-Nachrichten“ zum Inhalt, die nach der Auffassung der Anklagebehörde ebenfalls rassendiskriminierend sind.

b) Das Bezirksgericht Bülach fällte am 7. November 2001 bezüglich der bis dahin hängig gewordenen Anklagen ein Urteil, mit dem der Angeklagte verschiedener Straftaten schuldig gesprochen wurde. Mit Beschluss vom 20. August 2002 hob das Obergericht des Kantons Zürich, II. Strafkammer, dieses Urteil auf, weil die Vorinstanz dem Angeklagten trotz notwendiger Verteidigung keinen Anwalt zur Seite gestellt hatte. Am 3. September 2003 erging seitens des Bezirksgerichts Bülach erneut ein Urteil mit diversen Schuldsprüchen, welches sowohl vom Angeklagten als auch von der Anklagebehörde angefochten wurde. Das Obergericht trat am 29. November 2004 auf einige Anklagepunkte zufolge Eintritts der Verfolgungsverjährung nicht mehr ein und sprach den Angeklagten im übrigen teilweise schuldig und von einzelnen Vorwürfen frei. Mit Beschluss vom 4. Oktober 2005

hiess das Kassationsgericht des Kantons Zürich eine Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten gut, hob das obergerichtliche Urteil auf und ordnete die Rückweisung des Verfahrens an die erste Instanz an, weil schon deren Verfahren mit nicht heilbaren Mängeln behaftet gewesen sei. Das Obergericht wies die Sache demgemäss am 24. Oktober 2005 ans Bezirksgericht Bülach zurück.

c) Nachdem der Angeklagte zunächst diesen Rückweisungsbeschluss erfolgreich angefochten hatte und sodann mit einer weiteren, gegen die Höhe der vom Obergericht daraufhin zugesprochenen Prozessentschädigung gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde unterlegen war, fällte das Bezirksgericht Bülach am 26. Oktober 2007 ein neues Urteil. Es trat auf die Anklagen vom 15. Juli 1999, 8. August 2000 und 19. April 2001 zufolge Verjährung nicht ein, sprach den Angeklagten bezüglich der verbleibenden Anklage vom 28. April 2003 in zwei von drei Punkten schuldig und bestrafte ihn mit einer unbedingt vollziehbaren Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 130.– (Urk. 39).

d) Gegen dieses Urteil erklärte der Angeklagte persönlich rechtzeitig die Berufung (Urk. 23; § 414 Abs. 1 StPO). Durch den amtlichen Verteidiger liess er sodann fristgerecht seine Beanstandungen benennen. Er strebt einen vollumfänglichen Freispruch unter Übernahme sämtlicher Verfahrenskosten durch den Staat und Zusprechung einer angemessenen Prozessentschädigung an (Urk. 24 und Urk. 37; § 414 Abs. 4 StPO). Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich erklärte mit Eingabe vom 5. November 2007 ebenfalls die Berufung (Urk. 25) und benannte sodann am 14. Februar 2008 ihre Beanstandungen. Ihre Appellation richtet sich gegen den vorinstanzlichen Nichteintretensbeschluss, soweit dieser die Anklagen vom 8. August 2000 und 19. April 2001 betrifft, und gegen das vom Bezirksgericht festgesetzte Strafmass (Urk. 35).

e) Mit Präsidialverfügung vom 25. März 2008 wurde beiden Parteien Frist zur Stellung allfälliger Beweisanträge angesetzt und der Angeklagte überdies aufgefordert, Unterlagen betreffend seine aktuellen finanziellen Verhältnisse einzureichen (Urk. 44). In der Folge verzichteten sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Angeklagte auf Beweisanträge und teilte letzterer im übrigen mit, dass er bezüglich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse von seinem Recht auf

Aussageverweigerung Gebrauch mache (Urk. 46 und 47). Mit Beschluss vom 24. April 2008 setzte die Kammer den Parteien Frist an, um zur Frage einer allfälligen Rückweisung des Prozesses an die Vorinstanz Stellung zu nehmen (Urk. 48). Die Staatsanwaltschaft erklärte mit Zuschrift vom 28. April 2008 den Verzicht auf Stellungnahme (Urk. 51). Der amtliche Verteidiger des Angeklagten äusserte sich mit seiner Eingabe vom 23. Mai 2008 nicht zur allfälligen Rückweisung des Verfahrens ans Bezirksgericht. Er teilte jedoch mit, dass der Angeklagte (bezüglich des noch im Raum stehenden Vorwurfs der mehrfachen Rassendiskriminierung) zu einer Entschuldigung sowie zur Leistung einer Wiedergutmachungszahlung an jüdische Tierschutzorganisationen bereit sei. Damit verband der Verteidiger den Antrag, das Strafverfahren gestützt auf Art. 53 StGB einzustellen (Urk. 52). Die Staatsanwaltschaft schrieb hierzu am 3. Juni 2008, dass sie einem derartigen Vorgehen grundsätzlich nicht opponiere (Urk. 53). Die Kammer erwog daraufhin mit Beschluss vom 9. Juni 2008, dass eine Prozesserledigung gemäss Art. 53 StGB in Betracht falle, aber voraussetze, dass die Wiedergutmachung seitens des Täters erfolgt sei. Sie setzte dem Angeklagten demgemäss Frist an, um den diesbezüglichen Nachweis zu erbringen (Urk. 55). Innert erstreckter Frist erklärte der Verteidiger aber stattdessen, dass der Antrag auf Einstellung des Verfahrens zurückgezogen werde (Urk. 58). Bei dieser Sachlage ist nunmehr zu entscheiden, ob das Berufungsverfahren durchgeführt werden kann oder eine erneute Rückweisung der Sache ans Bezirksgericht erfolgen muss.

II.

Hinsichtlich des Nichteintretens auf die Anklage vom 15. Juli 1999 und des Freispruchs vom Vorwurf der Rassendiskriminierung gemäss lit. b der Anklage vom 28. April 2003 blieb das Urteil des Bezirksgericht Bülach vom 26. Oktober 2007 unangefochten. Es ist somit insoweit rechtskräftig geworden (§ 413 Abs. 3 StPO), was vorab festzustellen ist.

III.

1. Streitig ist vorab, ob hinsichtlich der in den beiden Anklageschriften vom 8. August 2000 und 19. April 2001 eingeklagten Taten die Verfolgungsverjährung eingetreten ist und deshalb auf diese Anklagen nicht mehr eingetreten werden kann. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend die Verjährung wurden mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2002 revidiert. Die neue Fassung wurde bei der späteren Gesamtrevision der Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ohne für den vorliegenden Fall wesentliche Änderungen übernommen. Die beiden in Frage stehenden Anklagen beschlagen durchwegs Vorgänge, die sich vor dem 1. Oktober 2002 zugetragen haben sollen. Die Frage der Verfolgungsverjährung richtet sich demnach grundsätzlich nach dem damals in Kraft gewesenen Recht. Das neue Verjährungsrecht (Art. 97 ff. StGB) kommt jedoch als *lex mitior* zur Anwendung, soweit dies zur Folge hat, dass entgegen dem alten Recht die Verjährung eingetreten ist.

2. a) In den Anklagen vom 8. August 2000 bzw. 19. April 2001 werden dem Angeklagten Vergehenstatbestände (Rassendiskriminierung, einfache Körperverletzung) zur Last gelegt, für welche die ordentliche Höchststrafe (ohne Berücksichtigung allfälliger Strafschärfungsgründe) drei Jahre Gefängnis (bzw. nun Freiheitsstrafe) beträgt. Nach dem alten Recht verjährte die Strafverfolgung solcher Delikte in fünf Jahren (Art. 70 Abs. 4 aStGB). Diese Frist begann mit dem Tag der Tatbegehung bzw. bei Dauerdelikten mit dem Tag, an dem das deliktische Verhalten aufhörte (Art. 71 StGB). Sie wurde allerdings durch jede Untersuchungshandlung oder gerichtliche Verfügung unterbrochen, so dass sie neu zu laufen begann. Nach der eineinhalbfachen Dauer der ordentlichen Verjährungsfrist trat dann aber die absolute Verjährung ein (Art. 72 Ziff. 2 Abs. 1 und 2 aStGB). Nach der Gerichtspraxis ruhte indessen auch diese während der Hängigkeit einer kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde und begann nach der Aufhebung eines verurteilenden Erkenntnisses durch die Kassationsinstanz wieder zu laufen (Trechsel, StGB-Kurzkomentar, 2. A., Zürich 1997, N 9 und 11 vor Art. 70).

b) Das neue Verjährungsrecht sieht für die Verfolgungsverjährung der vorliegend eingeklagten Delikte eine Frist von sieben Jahren vor (Art. 97 Abs. 1 lit. c

vom d

StGB). Diese kann weder unterbrochen werden noch ruhen. Die Verjährung kann aber nicht mehr eintreten, wenn vor dem Ablauf der Frist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist (Art. 97 Abs. 3 StGB). Am Beginn des Fristenlaufs hat sich gegenüber dem alten Recht nichts geändert (Art. 98 StGB).

3. Der in der Anklageschrift vom 19. April 2001 eingeklagte Vorfall, bei dem der Angeklagte dem Geschädigten Emil Wettstein Reizgas ins Gesicht gesprayt und ihm damit eine schwere Bindehautentzündung zugefügt haben soll, ereignete sich am 5. Oktober 1999. Nach dem alten Recht lief diesbezüglich die Verjährung zunächst während 5 Jahren, 1 Monat und 24 Tagen, bis am 29. November 2004 das Obergericht als zweite Instanz ein Urteil fällte. Danach ruhte die Verjährung bis zum Entscheid des Kassationsgerichts vom 4. Oktober 2005. Von da an lief sie erneut. Damit trat nach weiteren 2 Jahren, 4 Monaten und 6 Tagen am 10. Februar 2008 die absolute Verfolgungsverjährung ein. Auf die Anklage vom 19. April 2001 kann daher heute nicht mehr eingetreten werden. Insoweit wäre somit auch keine Rückweisung des Prozesses an die Vorinstanz erforderlich.

4. a) In der Anklageschrift vom 8. August 2000 wird dem Angeklagten ein Verhalten vorgeworfen, das spätestens am 18. November 1998 mit der Aufschaltung der inkriminierten Texte auf der Homepage des "Vereins gegen Tierfabriken" begann und sodann bis zur Anklageerhebung andauerte, indem diese Texte auf der Homepage belassen wurden. Die altrechtliche Verjährung begann somit am 8. August 2000 zu laufen (Art. 70 Abs. 4 aStGB) und lief in der Folge bis zum Ergehen des obergerichtlichen Urteils vom 29. November 2004, mithin 4 Jahre, 3 Monate und 21 Tage. Anschliessend ruhte sie bis zur Aufhebung dieses Urteils durch das Kassationsgericht, welche am 4. Oktober 2005 erfolgte. Zu diesem Zeitpunkt fehlten also bis zu einem allfälligen Ablauf der Verjährungsfrist noch 3 Jahre, 2 Monate und 9 Tage. Die Verfolgungsverjährung ist somit nach dem alten Recht noch nicht eingetreten. Dies geschähe erst am 13. Dezember 2008, falls bis dahin kein neues Urteil ergehen sollte, gegen das kein ordentliches Rechtsmittel mehr gegeben ist.

b) aa) Bei dieser Sachlage ist weiter zu prüfen, ob bezüglich der Anklage 8. August 2000 nach dem neuen, seit dem 1. Oktober 2002 in Kraft gewese-

nen und auch nach dem 1. Januar 2007 diesbezüglich nicht geänderten Recht die Verjährung eingetreten ist und deshalb auch auf diese Anklage nicht mehr eingetreten werden kann. Nach diesem Recht wäre die Verjährungsfrist grundsätzlich ohne Möglichkeit der Unterbrechung oder des Ruhens am 8. August 2007 abgelaufen (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB). Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Eintritt der Verjährung zu diesem und auch zu jedem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist, weil über die fragliche Anklage am 7. November 2001 (und dann nochmals am 3. September 2003) ein erstinstanzliches Urteil gefällt wurde (Art. 97 Abs. 3 StGB). Dies hängt davon ab, ob ein solches (den Angeklagten verurteilendes) Erkenntnis die Verjährung auch dann endgültig hemmt, wenn es später von einer Rechtsmittelinstanz wegen Verfahrensfehlern aufgehoben wird – was vorliegend sogar zweimal geschehen ist – und die erste Instanz nicht mehr dazu kommt, vor Ablauf der Verjährungsfrist erneut ein Urteil zu fällen.

bb) Hiefür spricht zunächst der Wortlaut von Art. 97 Abs. 3 StGB, wonach die Verjährung nicht mehr eintritt, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist "ein erstinstanzliches Urteil ergangen" ist. Sodann ist der bundesrätlichen Botschaft zur Revision des Verjährungsrechts zu entnehmen, dass mit der Aufnahme der besagten Bestimmung ins Gesetz zwei Zwecke verfolgt wurden. Einerseits sollte die Rechtsungleichheit beseitigt werden, die bis dahin bezüglich des Ruhens der Verfolgungsverjährung zwischen den Kantonen bestanden hatte, je nachdem, wie diese den kantonalen Rechtsmittelzug ausgestaltet hatten. Andererseits ging es darum, dass Verurteilte, die auf die Ergreifung von Rechtsmitteln verzichteten, nicht mehr gegenüber solchen benachteiligt werden sollten, die einen Prozess an höhere Instanzen weiterziehen, um sich so in die Verjährung zu retten. Das letztgenannte Ziel der Gesetzesrevision spricht dafür, dass der Lauf der Verjährung zumindest durch ein verurteilendes Erkenntnis der ersten Instanz in jedem Falle endgültig gestoppt wird. Ausser Frage steht ferner, dass diese Wirkung eintritt, wenn ein solches Urteil von der oberen Instanz in inhaltlicher oder formeller Hinsicht beanstandet, aufgehoben und durch ein neues Urteil ersetzt wird. Nicht einzusehen ist unter diesen Umständen, weshalb dies anders sein sollte, wenn formelle Mängel – wie vorliegend das Fehlen eines notwendigen Verteidigers – dazu führen, dass ein (inhaltlich möglicherweise richtiges) Urteil aufgehoben und der

Prozess zur Vermeidung eines Instanzverlusts zunächst an die erste Instanz zurückgewiesen werden muss. Eine bundesgerichtliche Praxis besteht zur vorliegenden streitigen Frage bislang nicht. Die Tatsache, dass das Bundesgericht in einem Entscheid vom 5. November 2004 (6S.231/2004) offen liess, ob die Verjährung (sogar) nach einem freisprechenden Urteil der ersten Instanz ausgeschlossen sei, deutet aber eher darauf hin, dass sich jedenfalls eine Verurteilung im erstinstanzlichen Verfahren so auswirken muss. In der Lehre wird, soweit sie das Thema überhaupt behandelt, überwiegend diese Auffassung vertreten, so insbesondere von N.Schmid (Strafprozessrecht, 4.A., Zürich 2004, N 1045: "Weist die Berufungsinstanz wegen Verletzung grundlegender Verfahrensregeln an die erste Instanz zurück, so beginnt die Verjährungsfrist nicht wieder zu laufen, weil sie mit dem erstinstanzlichen Urteil endete"; gl.M. Christian Denys, in: SJ 2003 II, S. 61). Christof Riedo / Oliver M. Kunz (in: AJP 2004, S. 907 f.) halten demgegenüber dafür, dass mit der Kassation des erstinstanzlichen Urteils das Verjährungshindernis nachträglich wieder beseitigt werde. Dies sei auch rechtspolitisch befriedigend, weil es nach den kantonalen Prozessordnungen vor allem bei schwerwiegenden Verfahrensmängeln zur Rückweisung komme. Wollte man annehmen, dass auch so mangelhafte Urteile den Verjährungslauf definitiv beendeten, so würde der Anreiz geschaffen, bei Zeitdruck ein Verfahren auch in Missachtung fundamentaler prozessualer Grundsätze zu einem vorläufigen Abschluss zu bringen, um wenigstens die Verjährung zu verhindern und Zeit für ein neues, korrektes Verfahren zu gewinnen. Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. Das von ihren Verfechtern geschilderte Vorgehen wäre ein offensichtlicher Rechtsmissbrauch, bei dem zur Umgehung des Verjährungsrechts bewusst Mängel gesetzt bzw. in Kauf genommen würden. In einem solchen Fall liesse sich in der Tat die Auffassung vertreten, ein Angeklagter müsse sich derlei nicht gefallen lassen und die Verjährung müsse weiterlaufen. Vorliegend präsentiert sich die Situation aber anders. Der ersten Instanz unterlief ein Versehen, indem sie verkannte, dass ein Fall nötiger Verteidigung gegeben war, und dem Angeklagten keinen amtlichen Verteidiger bestellte. Das Obergericht kam deshalb nicht umhin, den Prozess zur Behebung des Mangels und neuen Urteilsfällung ans Bezirksgericht zurückzuweisen. Bei dieser Sachlage erscheint es mit Blick auf den Zweck, den der Gesetzgeber

mit der Revision des Verjährungsrechts verfolgte, als richtig, dass das einmal ergangene erstinstanzliche Urteil den Lauf der Verjährung gemäss Art. 97 Abs. 3 StGB definitiv stoppt, auch wenn es in der Folge aufgehoben wird und nach Behebung eines Formmangels neu gefällt werden muss. Es ergibt sich somit, dass bezüglich der Anklage vom 8. August 2000 die Verjährung auch nach dem neuen Recht nicht eingetreten ist.

5. Da die Vorinstanz diesbezüglich zu einem anderen Schluss gelangte, fällt sie über die Anklage vom 8. August 2000 kein Sachurteil. Dies kann nicht im Berufungsverfahren nachgeholt werden, denn der Angeklagte verlöre damit die Möglichkeit, einen allfälligen Schuldspruch und dessen Auswirkungen auf den Strafpunkt vor einer Rechtsmittelinstanz mit voller Kognition anzufechten. Es ist deshalb unumgänglich, das vorinstanzliche Urteil aufzuheben, soweit es nicht mangels Anfechtung (zugunsten des Angeklagten) rechtskräftig geworden ist.

6. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des vorliegenden Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen und hat der Angeklagte für dieses Verfahren, dessen Notwendigkeit nicht er zu vertreten hat, Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Bei deren Festsetzung fällt in Betracht, dass dem Angeklagten in diesem nunmehr dritten Berufungsverfahren noch kein grosser Aufwand erwachsen ist, musste er doch bis anhin lediglich die Berufung erklären, die Beanstandungen benennen und zur Frage einer allfälligen Rückweisung bzw. einer Verfahrenserledigung nach Art. 53 StGB Stellung nehmen. Demgemäss erscheint ein Betrag von Fr. 1'500.- (inkl. MWSt) als angemessen.

Demnach beschliesst das Gericht:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 26. Oktober 2007 hinsichtlich des Nichteintretens auf die Anklage vom 15. Juli 1999 und des Freispruchs vom Vorwurf der Rassendiskriminierung gemäss lit. b der Anklage vom 28. April 2003 rechtskräftig geworden ist.

2. Im Übrigen wird das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 26. Oktober 2007 aufgehoben und die Sache im Sinne der vorstehenden Erwägungen an das Bezirksgericht Bülach zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens SB080112 werden auf die Gerichtskasse genommen.
4. Dem Angeklagten wird für das Berufungsverfahren SB080112 eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.- (inkl. MWSt) aus der Gerichtskasse zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an
 - den Angeklagten und dessen amtlichen Verteidiger
 - Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
 - den Geschädigten Emil Wettstein
 - die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten).
6. Rechtsmittel:
 - a) Gegen diesen Entscheid kann kantonale Nichtigkeitsbeschwerde zuhanden des Kassationsgerichts des Kantons Zürich erhoben werden, soweit nicht eine Verletzung materiellen Gesetzes- oder Verordnungsrechts des Bundes geltend gemacht wird (§§ 428 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung, § 3 VO BGG).

Die Beschwerde ist innert **10 Tagen**, von der Eröffnung des Entscheides oder von der Entdeckung eines Mangels an gerechnet, beim Vorsitzenden des entscheidenden Gerichts mündlich oder schriftlich anzumelden.

Nach Anmeldung der Beschwerde wird zu deren Begründung eine weitere Frist angesetzt

- b) Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Wird gegen den Entscheid kantonale Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Eröffnung des Entscheides der Kassationsinstanz.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

II. Strafkammer

Die juristische Sekretärin:



lic.iur. Leuthard